

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

69. Jahrgang

28. November 2012

Nr. 46/ S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |   |       |
|----------|---|-------|
| 117/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2012  | 2     |
| 118/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Wewer;<br>hier: öffentliche Auslage der Planunterlagen, Erörterungstermin und Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung | 3 - 4 |
| 119/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel in Büren   | 5     |

117/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Zweckverband GKD Paderborn**

(„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 29. November 2012 findet um 17.00 Uhr im

Technologiepark Paderborn  
Konferenzraum A  
Technologiepark 13  
33100 Paderborn

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresüberschusses –Bericht des RPA und Entlastung des Vorstandsvorstehers
2. Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrates
3. Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
4. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
5. Änderung der Verbandssatzung
6. Änderung des Organisationsplans der GKD Paderborn
7. Anmietung von Flächen für ein Ausweichrechenzentrum
8. Einbringung der Haushaltssatzung 2013 nebst Stellenplan und Preisliste 2013

nichtöffentlich:

9. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
10. Personalgestellungsvertrag GKD Paderborn ./ KDN für AKDN-sozial
11. Abordnung eines Beamten zum Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister
12. Personalangelegenheiten

gez.  
Heinz Paus

Vorsitzender der Verbandsversammlung

118/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00956-12-14

**Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen  
durch Erweiterung um 950 Plätze auf insgesamt 3.686 Mastschweineplätze  
in 33106 Paderborn, Mühlenholzweg 150, Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 546**

Herr Johannes Vahle beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 3.686 Mastschweineplätzen durch die Erweiterung mit einem Mastschweinegestall mit 950 Plätzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1 g) Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt

in der Zeit vom 06.12.2012 bis einschließlich 07.01.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 21.01.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

05.03.2013 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33100 Paderborn durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)**

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.7.2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

119/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01515-10-14

**Immissionsschutz: Herman Schüth KG, Triftweg 2a, 33142 Büren  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel in Büren,  
Triftweg 9, Gemarkung Steinhausen, Flur 2, Flurstück 67**

**Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Herman Schüth KG mit Bescheid vom 21.11.2012 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 78.450 Mastgeflügelplätzen sowie der Neubau von 3 zusätzlichen Flüssiggasbehältern mit jeweils 4,8m<sup>3</sup> (2,2t) Flüssiggas als Nebeneinrichtung erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 c Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 29.11.2012 bis einschließlich 12.12.2012 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasemann